

## Ihre persönliche Checkliste zum Einbürgerungsverfahren: Alle Schritte, Kontakte und Termine auf einen Blick.

### 1. Vollständiges Gesuch beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst einreichen.

	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Sind alle Formulare / Dokumente komplett und unterschrieben?</li><li>➤ Ist der verlangte <b>Kosten- vorschuss</b> gemäss § 26 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BGS 162.1) bezahlt?</li></ul>	Termin beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst am: ..... bei Frau / Herr .....
--	---	--

### 2. Das **vollständige** Gesuch wird vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Zuger Polizei unterbreitet, um einen Erhebungsbericht zu erstellen. Die Polizei wird sich zu gegebener Zeit mit Ihnen in Verbindung setzen, *um einen Gesprächstermin auszumachen*.

		Termin bei der Zuger Polizei: .....
--	--	--

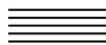
### 3. Das Gesuch wird vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst dem Gemeinderat der Wohngemeinde zur Begutachtung übermittelt. Dieser erstellt einen Bericht auf Grund der Unterlagen.

### 4. Danach wird das Gesuch vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst dem Bürgerrat zur Stellungnahme unterbreitet. *Nach der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr lädt Sie der Bürgerrat zu einem Gespräch ein.*

	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Zuständig für mein Einbürgerungsgesuch ist der Bürgerrat von: .....</li><li>➤ Habe ich die Gebühr bezahlt?</li></ul>	Termin beim Bürgerrat: .....
--	--	---------------------------------

### 5. Nach der positiven Stellungnahme des Bürgerrates werden Personen, welche die obligatorische Schulzeit, bzw. die Ausbildung *nicht* in der Schweiz absolviert haben, zu einem **staatsbürgerlichen Gespräch beim Zivilstandsinspektor eingeladen**. Personen, welche die Schulzeit und Ausbildung in der Schweiz absolviert haben → siehe 6.

	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bin ich auf das Gespräch vorbereitet?</li><li>➤ Habe ich meine Unterlagen beisammen, die ich zum Gespräch mitnehmen will?</li></ul>	Termin beim Zivilstandsinspektor: .....
--	---	--



6. Fällt dieses Gespräch positiv aus, bzw. ist es nicht nötig, beantragt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beim Staatssekretariat für Migration SEM in Bern die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. *Diese Einbürgerungsbewilligung wird Ihnen per Nachnahme zugestellt.*

	<a href="http://www.sem.admin.ch">www.sem.admin.ch</a> <a href="mailto:einbuergerung@sem.admin.ch">einbuergerung@sem.admin.ch</a>	Einbürgerungsbewilligung erhalten am: .....
--	--	--

7. Jetzt bestellen Sie beim Bürgerrat das grüne **Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts**. Dieses Gesuch wird im Doppel ausgefüllt und zusammen mit den verlangten Unterlagen wieder **direkt beim Bürgerrat eingereicht**.

	➤ Ist das Gesuch komplett und unterschrieben? ➤ Habe ich alle verlangten Dokumente beigelegt?	Eingereicht beim Bürgerrat am: .....
--	--	---

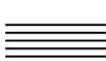
8. Der Bürgerrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in eigener Kompetenz.

	➤ Der Bürgerrat entscheidet über das Gemeindebürgerrecht.	Gemeindebürgerrecht erhalten am: .....
--	---	---

9. Wurde das Gemeindebürgerrecht erteilt, beantragt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst nach der Bezahlung der kant. Bearbeitungsgebühr beim Regierungsrat die **Erteilung des Kantonsbürgerrechts**. Der Entscheid wird Ihnen per Post zugestellt.

	➤ Habe ich die Rechnung bezahlt? ➤ Habe ich die "Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung" unterschrieben?	Regierungsratssitzung vom: .....
--	--	-------------------------------------

	Beim Ausweisbüro des Kantons Zug können Sie nach Erhalt der Einbürgerungsmitteilung den Schweizerpass / die ID-Karte beantragen ( <a href="http://www.zg.ch/pass">www.zg.ch/pass</a> ).	Einbürgerungsmitteilung erhalten am: ..... Herzliche Gratulation.
--	---	---



## **Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zug**

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

#### **Allgemeines**

##### **Eignung**

Das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht darf nur Personen erteilt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.

##### **Ehegatten**

Ehegatten können individuell eingebürgert werden.

##### **Einbezug der Kinder**

Die minderjährigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen, Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

##### **Minderjährige**

Gemäss eidgenössischem Bürgerrechtsgesetz können Minderjährige das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin resp. ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Zudem haben über 16 Jahre alte Personen ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Im darauf folgenden kantonalen Verfahren können Minderjährige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr selbständig das Gesuch um Einbürgerung stellen, jüngere Gesuchstellende nur durch die gesetzliche Vertreterin resp. den gesetzlichen Vertreter.

#### **Wohnsitzerfordernisse**

##### **Nach eidgenössischem Bürgerrechtsgesetz**

Eine Ausländerin oder ein Ausländer kann das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur stellen, wenn sie oder er während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches (Art. 15 Abs. 1 des eidg. Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des schweizer Bürgerrechts; eidg. BüG; SR 141.0)

Bei der Berechnung der 12-Jahresfrist wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt (Art. 15 Abs. 2 eidg. BüG).

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie resp. er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt. (Art. 15 Abs. 3 eidg. BüG).

Die im dritten Absatz genannten Fristen gelten auch für Gesuchstellende, deren Ehegatte resp. deren Ehegattin bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 4 eidg. BüG)

## **Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz**

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die im Besitze der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind, können das Bürgerrecht der Wohngemeinde erwerben, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde (§ 10 des kantonalen Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts ; kant. BüG; BGS 121.3)

Jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem 22. Altersjahr stellen und die eingangs unter "Allgemeines" erwähnten Eignungskriterien erfüllen, ist nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde zu erteilen, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben (§ 11 kant. BüG).

Ortsabwesenheit infolge schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht (§ 10 und 11 Abs. 2 kant. BüG).

## **Kosten**

### **Kostendeckende Gebühren**

- Gemäss Art. 38 Abs. 1 eidg. BüG werden für die Einbürgerung kostendeckende Gebühren erhoben.
- Auskünfte über die Höhe der Gebühren für das Gemeindebürgerrecht können bei der Bürgerkanzlei der Einbürgerungsgemeinde
  - und
  - für das Kantonsbürgerrecht bei der Direktion des Innern, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, eingeholt werden.
- Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erhebt für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr, die sich zwischen Fr. 50.-- und Fr. 150.-- bewegt.

## **Rechtsmittel**

Entscheide des Bürgerrates und der Direktion des Innern können nach Massgabe des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 162.1) angefochten werden.

## **Dauer des Verfahrens**

Das Einbürgerungsverfahren im Kanton Zug dauert ca. ein bis eineinhalb Jahre.

Stand: Januar 2015

Weitere Auskünfte erteilen:

Frau Petra Wallner; (Buchstaben A – J + Z)  
(Tel. 041 / 728 31 73; Mittwoch und Donnerstag)  
[petra.wallner@zg.ch](mailto:petra.wallner@zg.ch)

Frau Marianne Brunner (Buchstaben K - Y)  
(Tel. 041 / 728 31 78; Montag - Donnerstag)  
[marianne.brunner@zg.ch](mailto:marianne.brunner@zg.ch)

[www.zg.ch/buerger](http://www.zg.ch/buerger)